

Dies ist der Cache von Google von http://www.brasilianisches-generalkonsulat.de/themen_ehebra.php. Es handelt sich dabei um ein Abbild der Seite, wie diese am 17. März 2011 09:16:23 GMT angezeigt wurde. Die [aktuelle Seite](#) sieht mittlerweile eventuell anders aus. [Weitere Informationen](#)

Diese Begriffe erscheinen nur in Links, die auf diese Seite verweisen:
http://www.brasilianisches-generalkonsulat.de/themen_ehebra.php

[Nur-Text-Version](#)



Konsularische

Dienstleistungen

- [Beglaubigungen](#)
- [Bescheinigungen](#)
- [Dokumente](#)
- [Eheschließung](#)
- [Formulare](#)
- [Geburt](#)
- [Reisen](#)
- [Weitere](#)

Informationen

Links

Kontakt

Eheschließung in Brasilien

Es empfiehlt sich, dass Sie sich beim jeweils zuständigen Standesamt in Brasilien erkundigen, welche Dokumente zur Eheschließung erforderlich sind.

Das brasilianische BGB (Art. 180, Buch I) sieht zur standesamtlichen Eheschließung folgende Unterlagen vor:

1. Geburtsurkunde (neuer Auszug, nicht älter als 180 Tage), am besten auf internationalem Formular und in portugiesischer Sprache.
2. Nachweis über den eigenen Wohnsitz (Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes mit Überbeglaubigung durch die zuständige Regierung).
3. Falls noch nicht volljährig (18 Jahre), ist eine notarielle Einwilligungserklärung der Eltern oder des Vormunds erforderlich mit Überbeglaubigung durch das zuständige Landgericht. Falls geschieden, wird die Vorlage der Scheidungsurkunde verlangt mit Überbeglaubigung durch das zuständige Landgericht. Falls verwitwet, ist die Vorlage der Sterbeurkunde des Ehepartners nötig mit Überbeglaubigung durch die zuständige Regierung.
4. In Brasilien gilt die notarielle Erklärung zweier volljähriger Zeugen (verwandt oder nicht) als Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Eheschließungszeugnis. Diese geben eine Erklärung über den derzeitigen Familienstand (ledig, geschieden oder verwitwet) der/des Verlobten ab und bestätigen somit, dass einer Eheschließung nichts im Wege steht. Die notarielle Erklärung bedarf einer Überbeglaubigung durch das zuständige Landgericht.

Wichtiger Hinweis:

Die oben genannten deutschen Originaldokumente müssen von einem vereidigten Übersetzer ins Portugiesische übersetzt werden (Liste der vereidigten Übersetzer finden Sie auf unserer Website). Anschließend lassen Sie bitte die Dokumente (und die Übersetzungen) im Brasilianischen Konsulat beglaubigen, damit sie in Brasilien rechtsgültig sind.

Die Übersetzung der konsularisch beglaubigten deutschen Originale in die portugiesische Sprache kann auch in Brasilien von einem vereidigten Übersetzer vorgenommen werden.

Die Gebühren für die konsularischen Beglaubigungen betragen **Euro 17,00** pro Dokument. Für die Rücksendung der Dokumente per Einschreiben, erbitten wir einen mit **Euro 3,50** frankierten Umschlag beizufügen .

Die Zahlung kann erfolgen per:

- a) Banküberweisung, auf das Konto des Konsulats Nr. 0349459700, Dresdner Bank München, BLZ 70080000.
- b) per EC-Karte im Konsulat bei persönlicher Vorsprache.

Stand 12/10